

A U F F Ü H R U N G S V E R T R A G

zwischen

Möllers & Bellinghausen Verlag GmbH (Terzio)
Laplacestr. 5, 81679 München
(nachstehend Verlag genannt)

und

Straße, PLZ, Ort

Telefon und Email

vertreten durch _____
(nachstehend Veranstalter genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Aufführungsrecht

1. Der Verlag räumt dem Veranstalter folgendes Recht ein: (bitte ankreuzen)

- das Uraufführungsrecht
- das deutsche Erstaufführungsrecht
- das deutschsprachige Erstaufführungsrecht
- das nicht ausschließliche Recht

zur Aufführung des Werkes (Werkname) **Ritter Rost** _____

2. Das unter § 1 eingeräumte Recht bezieht sich ausschließlich auf die bühnenmäßige Aufführung des Werkes in deutscher Sprache an folgendem Ort: _____
3. Austauschgastspiele bedürfen einer gesonderten Vereinbarung mit dem Verlag.
4. Durch die Übertragung des Rechts der bühnenmäßigen Aufführung des Werkes wird das Recht des Urhebers, bzw. Verlags auf die Verwertung des Werkes als Film sowie in Hörfunk und Fernsehen, Drahtfunk oder ähnlichen technischen Einrichtungen (z. B. Kabelpilotprogramme) – auch während der Dauer des Vertrages – nicht berührt.
5. Es besteht Einverständnis darüber, dass die Aufnahme der vom Veranstalter veranstalteten Aufführungen des Werkes auf Ton- und Bildträger jeglicher Art und die Übertragung der Aufführungen gemäß § 37 Abs. 3 UrhG nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlages zulässig ist.
6. Die Einräumung des Aufführungsrechtes ist wirksam nur für die im Aufführungsvertrag vereinbarten Spielstätten der Bühne und für die namentlich genannten Gastspielorte. Das Aufführungsrecht darf von der Bühne nicht auf Dritte übertragen werden.
7. Die Einräumung des Rechtes zur bühnenmäßigen Aufführung berührt nicht die Verfügungsberechtigung des Verlages über jede andere Art von Nutzung und Verwendung des Werkes.
8. Der Veranstalter ist ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Verlages nicht berechtigt, die Aufführung des Werkes durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen. Dies gilt auch für die Aufzeichnung,

Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes, gleichgültig durch welches technische Verfahren. Gestattet ist dem Veranstalter jedoch die Wahrnehmbarmachung der Aufführung des Werkes für betriebsinterne Zwecke, einschließlich der Wahrnehmbarmachung für zu spät kommende Besucher innerhalb des Theaters, die im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sind, falls vorher vom Verlag die Genehmigung gegen Entgelt erteilt worden ist.

§ 2 Aufführungsmaterial

1. Für die Aufführungen darf nur Aufführungsmaterial benutzt werden, das der Veranstalter vom Verlag erhalten hat.
2. Das Aufführungsmaterial wird mietweise geliefert, wobei die Porto- und Verpackungskosten vom Veranstalter getragen werden.
3. Das mietweise überlassene Aufführungsmaterial darf der Veranstalter nur für Aufführungen gemäß § 1 des Vertrages benutzen.
4. Die Benutzung des Materials für die technische Aufzeichnung, Verbreitung und Wiedergabe der Aufführung des in § 1 genannten Werkes durch Hörfunk, Fernsehen, Bild- und Tonträger sowie ähnliche technische Mittel, mögen sie bestehen oder erst erfunden werden, ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verlages nicht zulässig. Das gesamte Material ist im gebrauchsfähigen Zustand auf Kosten und Gefahr des Veranstalters an den Verlag zurückzusenden, und zwar 30 Tage nach der letzten Aufführung des genannten Werkes, spätestens jedoch unverzüglich nach Vertragsablauf. Etwa verloren gegangene, stark beschädigte oder über das übliche Maß hinaus abgenützte Stücke sind durch Zahlung zu ersetzen.

§ 3 Materialentgelt und Urhebervergütung

1. Für die mietweise Überlassung des Aufführungsmaterials und zur Abgeltung des Aufführungsrechts zahlt der Veranstalter an den Verlag:
für _____ **Aufführung(en)** pauschal Euro _____ zuzüglich gesetzl. Mehrwertsteuer.
2. Diese Pauschale ist sofort nach Vertragsschluss und Erhalt der Rechnung fällig.
4. Sämtliche Zahlungen sind nach Erhalt der Rechnung auf folgendes Konto des Verlages zu überweisen:

UniCredit Bank AG Weilheim
Konto-Nr. 351 798 564
BLZ 703 211 94

§ 4 Dauer des Vertrages

Der Vertrag wird für die Zeit **bis inkl.** _____ abgeschlossen.

§ 5 Vertragsabschluss

Das durch Übersendung des nicht unterschriebenen Vertragsentwurfs durch den Verlag gemachte Angebot ist für diesen freibleibend. Der Vertragsabschluss ist erst erfolgt, wenn

- a) unter Anwesenden der Vertrag beiderseits unterzeichnet,
- b) unter Abwesenden bei gegenseitiger Zusendung der Vertragsausfertigung die unterschriebene Ausfertigung sowohl dem Veranstalter als auch dem Verlag zugegangen ist.

§ 6 Vertragsstrafe, Kündigung aus wichtigem Grund und Schadenersatz

1. Verstößt ein Vertragspartner gröblich gegen seine Pflichten aus diesem Vertrag, ist der andere berechtigt, eine Vertragsstrafe von € 250,- zuzüglich Mehrwertsteuer zu fordern, ohne dass dadurch der Anspruch auf Erfüllung oder auf weitergehenden Schadenersatz entfielen.
2. Der vertragstreue Partner ist in diesem Fall außerdem berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Verletzung der sich aus den §§ 3 und 7 ergebenden Verpflichtungen durch den Veranstalter und der aus § 5 resultierenden Verpflichtung durch den Verlag.
3. Fällt eine zwischen den Parteien vereinbarte Gastspielaufführung aus, weil der zu bespielende Ort die Aufführung nicht abnimmt, hat der Verlag gegen die Bühne Anspruch auf Ersatz der entgangenen Urheber- und Materialvergütungen, jedoch keinen Anspruch auf Erstattung eines weiteren Schadens und auf Zahlung einer Konventionalstrafe.

§ 7 Besondere Pflichten des Veranstalters

Der Veranstalter ist verpflichtet:

- a) die Aufführung angemessen vorzubereiten, zu bewerben und das Werk angemessen im Spielplan auszunutzen;
- b) Änderungen des Werkes und seines Titels ohne vorherige Zustimmung des Verlages zu unterlassen, es sei denn, dass der Verlag seine Einwilligung dazu nach Treu und Glauben nicht versagen kann. In Zweifelsfällen hat der Veranstalter dem Verlag Änderungen sofort mitzuteilen;
- c) dem Verlag, dessen Repräsentanten und dem Urheber die Teilnahme an den Proben zu ermöglichen;
- d) dem Verlag den Termin der ersten Aufführung (Premiere), sobald er angesetzt ist, mindestens aber vierzehn Tage vor der ersten Aufführung, schriftlich mitzuteilen und Programmhefte ohne besondere Aufforderung und unberechnet einzusenden;
- e) dem Verlag und dem Urheber auf Verlangen je zwei gute Plätze zu jeder Aufführung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen
- f) im Programmheft oder im Besetzungszettel die Namen der Urheber zu erwähnen, soweit diese in § 1 Abschnitt 1 dieses Vertrages genannt sind;
- g) auf Theaterzetteln, Plakaten, Ankündigungen und bei sonstiger Werbung das Werk mit vollem Titel zu bezeichnen, sofern nicht von Einzelangaben, z.B. auch der mitwirkenden Personen, ganz oder vorwiegend abgesehen wird.
Im Programmheft bzw. Theaterzettel ist der Name des Verlages = Terzio Verlag, München, deutlich zu nennen und auf das dem Werk zugrunde liegende Buch
Ritter Rost _____ hinzuweisen;

§ 8 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile der Sitz des Verlages, München.

§ 9 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 10 Besondere Vereinbarungen

Die unter Pkt. 3 vereinbarte Aufführungsgebühr gilt für _____ **Aufführung(en)**. Weitere Aufführungen bedürfen der Genehmigung durch den Verlag.

§ 11 Aufführungsmaterialien

Das Aufführungsmaterial umfasst (bitte ankreuzen):

- Textbuch
- Klavierauszug
- Combo-Arrangement
- Playback-CD

Die angekreuzten Materialien werden zusammen mit diesem Vertrag geliefert.

München, den _____, den _____

Möllers & Bellinghausen Verlag GmbH
(Terzio)

Veranstalter